

**Förderverein
Planetarium Halle (Saale) e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Planetarium Halle (Saale) e.V.“ und hat seinen Sitz in Halle (Saale).

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der „Förderverein Planetarium Halle (Saale) e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die ideelle und materielle Förderung des Planetariums der Stadt Halle (Saale) als eine für alle Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Interessenten nutzbare astronomische und kulturelle Bildungseinrichtung, z.B. in Form der Förderung von Veranstaltungen, welche dem Satzungszweck entsprechen;
- b) Tätigkeiten, welche die Belange und Angebote des Planetariums der Stadt Halle (Saale) regional, national und international verstärkt ins Bewusstsein der Menschen heben;
- c) die Förderung des Planetariums der Stadt Halle (Saale) als kulturellen Anziehungspunkt der Stadt;
- d) die Anregung von Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Interessenten sowie Institutionen, Körperschaften, Unternehmen (Juristische Personen) etc., auch mit Spenden die Arbeit des Planetariums der Stadt Halle (Saale) zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person, keine Personenvereinigung oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4

Neutralität

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral; parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen zu lassen; dies gilt nicht, wenn der Ablehnung bereits eine solche Entscheidung zugrunde liegt.

(2) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Annahme und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, zum einen dem Satzungszweck zu dienen, ferner keine andere vergleichbare, gegebenenfalls schon bestehende oder noch entstehende Einrichtung auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) oder im Saalekreis zu unterstützen, die mit dem Betrieb des Planetariums Halle (Saale) direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen könnte und zum anderen mit dem Mitgliedsantrag eine Kopie eines gültigen Ausweispapiers einzureichen oder vorzulegen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftlich oder elektronisch, jedoch individualisierbar, spätestens zum 30. September eines Geschäftsjahres zu dessen Ablauf zu erklärenden Austritt.
2. durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins bzw. des Planetariums verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, wobei der Vorstand in dringenden Fällen mit dem Beschluss die Rechte des Mitglieds vorläufig bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aussetzen kann. Das Recht der Berufung

gegen den Ausschluss nach Satz 3 bleibt davon unberührt.

3. durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. bei Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mahnung bei Fristsetzung von einem Monat.

(5) Natürliche Personen, die sich in herausragender Art und Weise um die Luft- und Raumfahrt, um die Astronomie oder anverwandte Wissenschaften, das Planetarium Halle (Saale) und / oder den Förderverein verdient gemacht haben, können aufgrund eines mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dem Ehrenmitglied wird hierüber vom Vorstand eine Urkunde erteilt.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft endet gemäß Absatz (4) Ziffern 1. bis 3., kann aber auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, der mit satzungsändernder Mehrheit gefasst werden muss. Den Entzug der Ehrenmitgliedschaft teilt der Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung mit.

§ 6

Finanzordnung und Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Darüber hinaus werden Spenden erbeten. Diese sind steuerfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der jeweiligen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand kann unter Beachtung von § 3, Absätze (3), (4) und (5) auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung für den Verein sowohl eine Finanzordnung als auch eine Kassenordnung beschließen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen kann in der Finanzordnung näher geregelt werden. Der Beschluss über die Finanz- und die Kassenordnung und ihre Änderung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann zur Beratung ein Kuratorium einrichten und dessen Mitglieder bestellen und abberufen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht zwingend an diejenige im Verein gebunden.

(3) Im Rahmen der Vorgaben des Vorstands regelt das Kuratorium seine Angelegenheiten selbständig.

(4) Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung verlangt.

(3) Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Videokonferenz/anderer Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(5) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

(6) Legt ein Mitglied Berufung gegen seinen Ausschluss aus dem Verein und gegen die Aussetzung seiner Rechte ein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so zu diesem Zeitpunkt nicht bereits zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen ist. Bei Berufung eines Mitglieds gegen den Beschluss des Vorstandes, es auszuschließen und die Rechte bis zur Mitgliederversammlung auszusetzen, ist auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds, der zusammen mit der Berufung zu stellen ist, die Einladungsfrist auf sieben Tage, längstens auf 14 Tage zu verkürzen. Bei einer gemäß zu diesem Zeitpunkt bereits einberufenen Mitgliederversammlung ist die Berufung gegen den Beschluss mit einem Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung über die angestrebte Beschlussfassung zu verbinden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/-in.

(8) Anträge zur Tagesordnung finden Berücksichtigung, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail vorliegen. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Einzelheiten zu der Antragstellung werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung beiliegen und den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Macht sie davon keinen Gebrauch, findet die Geschäftsordnung des Vorstands sinngemäß Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Außer den ihr durch Gesetz allgemein zugewiesenen Aufgaben steht der Mitgliederversammlung insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zu:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund;
3. Wahl der Kassenprüfer/-innen;
4. jährliche Annahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer/-innen sowie Erteilung der Entlastung;
5. Änderung der Satzung;
6. Auflösung des Vereins;
7. Zustimmung zu einzelnen Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 5.000 €;
8. über die Berufung gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern wie über die vorübergehende Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte nach §5 Absatz 4 Nr. 2.;
9. über den Ausschluss des Stimmrechts wegen Befangenheit von Mitgliedern des Vorstands auf dessen Antrag gemäß seiner Geschäftsordnung.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. In Angelegenheiten, die ein Mitglied als Person betreffen, insbesondere über die Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein und die Aussetzung der Rechte, hat das Mitglied, das gleichwohl gemäß Geschäftsordnung zu hören ist, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Vorbehaltlich der in § 10 geregelten Ausnahme ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere auch über die Veränderung des Vereinszweckes, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Beschlussfassung darüber ist auf Antrag auszusetzen, wenn weniger als 20% der Mitglieder anwesend sind. Die nachfolgende Mitgliederversammlung ist insoweit dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

(7) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit der Begründung offen, dass ein Beschluss entweder rechtswidrig zustande gekommen ist, gegen die Satzung formell oder inhaltlich verstößt oder den Status und/oder die Rechte des Mitglieds in unzulässiger wie unangemessener Weise verletzt. Klagen und Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen gegen die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind binnen eines Monats ab Beschlussfassung, so der/die Betroffene an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, ansonsten spätestens binnen vier Wochen nach Zugang der Sitzungsniederschrift an das betreffende Mitglied bei Gericht anhängig zu machen.

(8) Vor Erhebung einer Klage oder Stellung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung soll das Mitglied, so es bisher die Rechtswidrigkeit des von ihm beanstandeten Beschlusses mangels inhaltlicher Kenntnis noch nicht gerügt hat, dem Vorstand ab Kenntnis unverzüglich eine schriftliche Rüge hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses zuleiten, sofern keine Gefahr im Verzug gegeben ist. Der Vorstand weist entweder die Rüge zurück oder beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, so er die Rüge für begründet oder den Beschluss aus anderen Gründen zumindest für beanstandungswürdig erachtet. Über die Zurückweisung der Rüge ist das betreffende Mitglied unverzüglich vom Vorstand schriftlich oder elektronisch zu informieren.

§ 11

Kassenprüfer/-innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die unmittelbar nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Vereins zu überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten haben.

(2) Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Im Rahmen der Finanzordnung nach § 6 (4) können den Kassenprüfer(n)/-innen weitergehende Rechte gewährt und Verpflichtungen auferlegt werden, um der Aufgabe nach (1) genügen zu können.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/-in,
4. dem/der Schriftführer/-in und
5. dem Referenten/der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer/-innen) bestellen.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sind jeweils zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder eine(r) der Stellvertreter/innen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter Ziffer 1. bis 5. aufgeführten Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung im Innenverhältnis bestimmen, dass eine(r) der Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden gemäß Absatz 3 an deren/dessen Stelle vorübergehend tritt, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Ist die Leiterin/ der Leiter des Planetariums der Stadt Halle (Saale) kein Mitglied des Vorstands, nimmt sie/er an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem die zweijährige Wahlperiode abläuft.
- (9) Ihre bzw. die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.
- (10) Gemäß § 40 BGB kann der Vorstand auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung bei vorzeitigem Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern für die verbleibende Amtszeit entweder aus seiner Mitte kommissarisch eine/-n Nachfolger/-in bestellen oder aus den übrigen Vereinsmitgliedern eine/-n Nachfolger/-in wählen, so nicht durch die Mitgliederversammlung für die Restamtszeit ein/-e Nachfolger/-in gewählt wird. Der Vorstand ist gehalten, der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Nachwahl einzuräumen, bevor er selbst eine(n) Nachfolger(in) bestellt oder wählt.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung des Vereins wie seiner Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Dritte auf die vorstehende Haftungsbeschränkung hinzuweisen, wird dem der Vorstand entsprechen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vorstands wie des Vereins ist ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage, soweit nicht abdingbar, für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder, soweit eine Pflicht zum Handeln vorliegt, auch für Unterlassen gegeben.
2. Der Vorstand kann im Innenverhältnis auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung beschließen, wann eines seiner Mitglieder als verhindert gilt, ohne dass hierdurch das Außenverhältnis berührt wird.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, ihre vorübergehende oder dauerhafte Verhinderung dem Vorstand im Rahmen der Zumutbarkeit unverzüglich anzuzeigen.
4. Über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins berichten die handelnden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils im Rahmen der Geschäftsordnung unverzüglich, nach Möglichkeit aber schon im Vorfeld der anstehenden oder beabsichtigten Vertretungshandlung dem Vorstand.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Sind auch beide Stellvertreter verhindert, tritt anstelle des/der Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, so zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. §12 Absätze 3 und 5 bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Vorstand soll jährlich mindestens zu drei Sitzungen zusammentreffen. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der begründenden Beratungspunkte verlangen.

(3) Die Ladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die/den Vorsitzende/-n. Die Einladung hat schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, so die Satzung oder die Geschäftsordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin und insgesamt die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe seiner Mitglieder fassen. In diesem Fall ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Videokonferenzen oder anderer Medien durchgeführt werden.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Einsetzen von Fördermaßnahmen

Konkrete Förderungsmaßnahmen werden in Absprache mit der Planetariumsleitung festgelegt.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist.

(2) Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Planetarium der Stadt Halle (Saale) unter der Auflage, dass es für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung, Erziehung und Kultur für das Planetarium der Stadt Halle (Saale) verwendet werden muss.

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.09.2023 mit satzungsändernder Mehrheit zur Änderung der in der ursprünglichen Gründungsversammlung am 21.11.2022 errichteten und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 06.02.2023 in den §§ 12 und 13 geänderten (Nachtrag) Satzung mit nunmehrigen Änderungen in den §§ 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13 und 14 beschlossen.